

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.05.2016

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.154.30-16/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-154.30-75**

#### Geltungsdauer

vom: **10. Mai 2016**

bis: **14. April 2020**

#### Antragsteller:

**VIACOR Polymer GmbH**

Graf-Bentzel-Straße 78  
72108 Rottenburg a. N.

#### Zulassungsgegenstand:

**Sportbodensysteme nach DIN EN 14904**

**"PORPLASTIC INDOOR PEL extra" und "PORPLASTIC INDOOR MEL"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.\*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

\* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "PORPLASTIC INDOOR PEL extra" und "PORPLASTIC INDOOR MEL" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904<sup>1</sup> in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem mehrschichtigen Oberbelag, einer Elastikschicht, einem Kleber und einer optionalen Grundierung. Nachträglich aufgebraachte permanente Beschichtungen oder Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "PORPLASTIC INDOOR PEL extra" und "PORPLASTIC INDOOR MEL" sind zwei Einzelsysteme. Angaben zu den Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen dem Aufbau in Abschnitt 2.1 und der Anlage 1 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem mehrschichtigen Oberbelag einschließlich Versiegelung (siehe 2.1.2),
- einer Elastikschicht (siehe 2.1.3),
- einem Kleber (siehe 2.1.4) sowie
- einer optionalen Grundierung (siehe 2.1.5).

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

<sup>1</sup> DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-75

Seite 4 von 9 | 10. Mai 2016

2.1.2 Oberbelag

Es muss einer der nachfolgenden mehrschichtigen Oberbeläge verwendet werden.

Produktname	Art	Mischungsverhältnis A : B	Verbrauch [g/m <sup>2</sup> ]	Hersteller
PORPLASTIC S688 oder PORPLASTIC S688P oder PORPLASTIC S6000 P	2-komponentige Versiegelung auf Polyurethanbasis	100 : 10 100 : 12,5 100 : 9	90 - 110 90 - 110 120 - 140	VIACOR Polymer GmbH, Rottenburg
PORPLASTIC C524 oder PORPLASTIC C524 SKY	2-komponentige Beschichtung auf Polyurethanbasis	100 : 30	2000 - 3000	
PORPLASTIC C524 Für "PORPLASTIC INDOOR PEL"	Optionaler 2-komponentiger Ausgleichs- spachtel auf Polyurethanbasis	100 : 30	600 - 800	
oder PORPLASTIC L324 Für "PORPLASTIC INDOOR MEL"		100 : 43	1500 - 2000	
PORPLASTIC L375 Für "PORPLASTIC INDOOR PEL"	2-komponentiger Porenschluss auf Polyurethanbasis	100 : 25	800 - 1400	
oder PORPLASTIC L324 Für "PORPLASTIC INDOOR MEL"		100 : 43	150 - 200	

Der Oberbelag muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Elastikschicht

Es sind folgende Elastikschichten zu verwenden.

Produktname	Basis	Dicke [mm]	Rohdichte oder Flächen- gewicht	Hersteller
1. für "PORPLASTIC INDOOR PEL extra"				
PKR 310 nach Z-158.10-96	Polyurethan- schaum	3 - 13 (± 10 %)	310 kg/m <sup>3</sup> (± 10 %)	Greiner MULTIf foam GmbH, Linz, Österreich
PET 3/3- 1100/1100-V0/Z60	aufkaschiertes Gittergewebe aus PET		95 g/m <sup>2</sup> (± 5 %)	Syntheen und Lückenhaus GmbH, Klettgau

Produktname	Basis	Dicke [mm]	Rohdichte oder Flächen-gewicht	Hersteller
2. für "PORPLASTC INDOOR MEL"				
PE Duolastic	Polyolefinschaum mit aufkaschier-tem Glasfaser-gewebe	11 (± 10 %)	52 kg/m <sup>3</sup> (± 15 %)	Polysport GmbH, Lautertal

#### 2.1.4 Kleber

Es muss nachstehender Kleber verwendet werden.

Produktname	Art	Mischungs-verhältnis A : B	Verbrauch [g/m <sup>2</sup> ]	Hersteller
Porplastic B976	2-komponentiger Kleber auf Polyurethanbasis	100 : 20	500 - 1000	VIACOR Polymer GmbH, Rottenburg

#### 2.1.5 Optionale Grundierung

Es ist folgende optionale Grundierung zu verwenden.

Produktname	Art	Mischungs-verhältnis A : B	Verbrauch [g/m <sup>2</sup> ]	Hersteller
VIASOL EP-P210 oder VIASOL EP-P285 oder VIASOL EP-T703	Optionale 2-komponentige Grundierung auf Epoxidharzbasis	100 : 32 100 : 12,5 100 : 46	250 - 500	VIACOR Polymer GmbH, Rottenburg

#### 2.1.6 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.5 aufgeführten Komponenten muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.5 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-75

Seite 6 von 9 | 10. Mai 2016

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

### 2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

#### 2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

Eine Kennzeichnung des Gittergewebes ist nicht erforderlich.

#### 2.2.3.2 Kennzeichnung der Komponenten des mehrschichtigen Oberbelags

Die Komponenten des mehrschichtigen Oberbelags nach Abschnitt 2.1.2, ihre Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der jeweiligen Komponente
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers der jeweiligen Komponente
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des mehrschichtigen Oberbelags
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-75"
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
  - "Zur Verwendung in den Sportbodensystemen 'PORPLASTIC INDOOR PEL extra' und 'PORPLASTIC INDOOR MEL'"
  - "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

#### 2.2.3.3 Kennzeichnung der Elastikschicht

Die Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.3 Nr. 2 (für PORPLASTIC INDOOR MEL), ihre Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers der Elastikschicht
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-75"
  - "Zur Verwendung in den Sportbodensystemen 'PORPLASTIC INDOOR MEL'"

#### 2.2.3.4 Kennzeichnung des Klebers und der Grundierungen

Der Kleber und die Grundierungen nach Abschnitt 2.1.4 und 2.1.5, ihre Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-75

Seite 7 von 9 | 10. Mai 2016

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers des Klebers oder der Grundierung
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers oder der Grundierung
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-75"
  - "Zur Verwendung in den Sportbodensystemen 'PORPLASTIC INDOOR PEL extra' und 'PORPLASTIC INDOOR MEL'"

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

#### 2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für den mehrschichtigen Oberbelag

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Oberbelags eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Antragsteller eine Kopie des Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.3 Übereinstimmungsnachweise für die Elastikschichten, des Klebers und der Grundierungen

Die Bestätigung der Übereinstimmung der jeweiligen Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.3, des Klebers nach Abschnitt 2.1.4 und der Grundierungen nach Abschnitt 2.1.5 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

#### 2.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "PORPLASTIC INDOOR PEL extra" und "PORPLASTIC INDOOR MEL" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

#### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für die Elastikschichten, den Kleber und die Grundierungen

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.4.3 Fremdüberwachung des mehrschichtigen Oberbelags

Im Herstellwerk des Bauprodukts ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine Emissionsprüfung durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten<sup>3</sup>.

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

#### 3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

<sup>3</sup> Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-75

Seite 9 von 9 | 10. Mai 2016

### 3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "PORPLASTIC INDOOR PEL extra" und "PORPLASTIC INDOOR MEL" müssen aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Anlage 1 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass beide Systeme spezifisch zusammengesetzt sind.

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

### 3.3 Untergrund

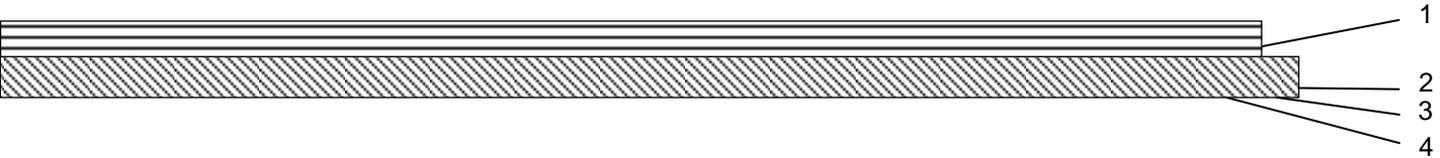
Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

### 3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 2). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt



	Bauprodukt	PORPLASTIC INDOOR PEL	PORPLASTIC INDOOR MEL
1a	Versiegelung	PORPLASTIC S688 oder PORPLASTIC S688P oder PORPLASTIC S6000 P	
1b	Beschichtung	PORPLASTIC C524 oder PORPLASTIC C524 SKY	
1c	Optionaler Ausgleichsspachtel	PORPLASTIC C524	PORPLASTIC L324
1d	Porenschluss	PORPLASTIC L375	PORPLASTIC L324
2	Elastikschicht	PKR 310 mit aufkaschiertem Gittergewebe	Polyolefinschaum mit aufkaschiertem Gittergewebe
3	Kleber	PORPLASTIC B976	
4	Optionale Grundierung	VIASOL EP-P210 oder VIASOL EP-P285 oder VIASOL EP-T703	

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904  
"PORPLASTIC INDOOR PEL extra" und "PORPLASTIC INDOOR MEL"  
Schematische Darstellung

Anlage 1

## Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem "[Zulassungsgegenstand]"  
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....  
.....  
.....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....  
.....  
.....

- Datum des Einbaus:

.....  
.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen  
mit Anschrift des ausführenden  
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-154.30-75

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "PORPLASTIC INDOOR PEL extra" und "PORPLASTIC INDOOR MEL"	Anlage 2
Übereinstimmungsbestätigung	